



# Das Masern- schutzgesetz



## Masern

---

Masern werden durch Viren ausgelöst und kommen weltweit vor. Sie sind hoch ansteckend. Eine Infektion kann schwere Folgen haben. Masern führen zu einer länger andauernden Schwächung des Immunsystems, wodurch bakterielle Infektionen wie Mittelohrentzündung oder Lungenentzündung begünstigt werden. Bei 1 von 1.000 Erkrankten kommt es nach Erkrankungsbeginn zu einer gefährlichen Gehirnentzündung, die mit bleibenden Schäden wie Lähmungen oder geistiger Behinderung und selten auch tödlich enden kann. Besonders gefährlich ist eine Masernerkrankung für Säuglinge, da sie ein deutlich erhöhtes Risiko für eine seltene, stets tödlich verlaufende Spätform der Gehirnentzündung haben. Seit Einführung der Impfung in Deutschland vor ca. 50 Jahren sind Erkrankungen und Todesfälle durch Masern deutlich zurückgegangen. Da die für die Eliminierung notwendige Impfquote von 95 % noch nicht erreicht werden konnte, kommt es immer wieder zu Masernhäufungen, insbesondere bei ungeimpften Jugendlichen und Erwachsenen.

### **Das Masernschutzgesetz ist seit 1. März 2020 in Kraft.**

Die Regelungen betreffen alle **Neuaufnahmen/Neubeschäftigte** ab dem **1. März 2020** in bestimmten Einrichtungen. Bereits **vor dem 1. März 2020** aufgenommene Kinder/Beschäftigte müssen einen Nachweis über einen Masernschutz nachreichen. Die hierfür geltende Frist entnehmen Sie bitte den unten genannten Internetseiten. Für die Kontrolle des Nachweises ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.

#### **Weitere Informationen**

[www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

[www.schutz-impfung-jetzt.de](http://www.schutz-impfung-jetzt.de)

[www.nali-impfen.de](http://www.nali-impfen.de)



# Masernschutzgesetz

Das bundesweit geltende Masernschutzgesetz ist seit dem 1. März 2020 in Kraft. Es sieht eine vielfältige Förderung der Impfprävention vor. Im Zentrum steht der Schutz vor Masern in Gemeinschaftseinrichtungen, -unterkünften sowie in medizinischen Einrichtungen. Alle Kinder müssen beim Eintritt in bestimmte Einrichtungen wie Kindertagesstätte oder Schule den empfohlenen Masernimpfschutz (oder ärztlich dokumentierte Immunität oder Kontraindikation) vorweisen. Das Gleiche gilt für nach 1970 geborene Personen, die in diesen Einrichtungen oder in med. Einrichtungen tätig sind (siehe Tabellen).

## Für Eltern

Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte bei **Neuaufnahme von Minderjährigen in Gemeinschaftseinrichtungen** (vereinfachte Übersicht):

Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 1 IfSG			
Einrichtung (Aufnahme nach dem 01.03.20)	Altersgruppen der betreuten Kinder	Umfang der Nachweispflicht	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
<b>ohne</b> gesetzliche Schulpflicht:  Kinderkrippe, Kindergarten, § 33 Nr. 1 Alt. 1 IfSG  Kindertagespflege, § 33 Nr. 2 IfSG  Kinderhorte, § 33 Nr. 1 Alt. 2 IfSG	< 12 Monate	Nachweis wird aufgrund des Alters u.U. nicht geführt werden können (STIKO-Empfehlung zur 1. Masernimpfung für in KiTa betreute Säuglinge bereits ab 9 Monaten)	Aufnahme in die Einrichtung erfolgt, aber Meldung ans Gesundheitsamt, das ggf. weitere Schritte übernimmt.  Eltern erhalten ein Informationsschreiben zum weiteren Vorgehen.
	> 12 Monate < 24 Monate	Nachweis über <b>eine</b> Schutzimpfung erforderlich*	Keine Aufnahme in die Einrichtung möglich
	> 24 Monate	Nachweis über <b>zwei</b> Schutzimpfungen erforderlich*	Keine Aufnahme in die Einrichtung möglich
<b>Mit</b> gesetzlicher Schulpflicht:  Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden		Nachweis über <b>zwei</b> Schutzimpfungen erforderlich*	Aufnahme in die Schule, aber Meldung ans Gesundheitsamt, das weitere Schritte übernimmt

\* oder ärztlicher Nachweis der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation

## Für Personal (nach 1970 geboren)

---

Informationen für Erwachsene, die **nach 1970** geboren sind, bei **Neueinstellung in Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen** oder **Gemeinschaftsunterkünften** (vereinfachte Übersicht):

Neue Tätigkeit Einrichtung	Nachweispflicht	Folgen
<b>Gemeinschaftseinrichtung:</b> z.B. Kinderkrippe, Kindertagespflege, Kindergarten, Hort, Schule, Berufsbildende Schule (BOS, FOS, etc.)	Nachweis über <b>zwei</b> Masernimpfungen, § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 1 IfSG*	Bei fehlendem Nachweis keine Tätigkeit in betreffenden Einrichtungen möglich
<b>Medizinische Einrichtung:</b> z.B. Krankenhaus, Arztpraxis, Physiotherapie, Geburtshaus, etc.		
<b>Gemeinschaftsunterkunft:</b> Flüchtlingsunterkunft		

\* oder ärztlicher Nachweis der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation

Die Regelung betrifft auch regelmäßig und zeitlich nicht nur vorübergehend tätige Ehrenamtliche, Praktikanten und Dienstleistungspersonal (z.B. Reinigung, Küche).

Mehr Broschüren: [www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de)



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Haidenauplatz 1, 81667 München,

Tel.: (089) 540233-0

E-Mail: [poststelle@stmgp.bayern.de](mailto:poststelle@stmgp.bayern.de)

Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

Tel.: (09 11) 2 1542-0

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg

Bildnachweis: [istockphoto.com/diego\\_cervo](https://www.istockphoto.com/diego_cervo)

Druck: Druckerei Schmerbeck

Stand: September 2021

Artikelnummer: [stmgp\\_gesund\\_075](#)

---

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.